

Der Leiter des Amtes für Preise kann in Ausnahmefällen die Befugnis zur Festlegung der Verbraucherpreise für ausgewählte Erzeugnisgruppen und Erzeugnisse, insbesondere Erzeugnisse aus breiten, schnell wechselnden Sortimenten, die mit den bisherigen Gebrauchseigenschaften hergestellt werden, auf die Leiter der Herstellerbetriebe übertragen. Der Leiter des Amtes für Preise trifft seine Entscheidungen auf Antrag der Generaldirektoren der Kombinate.

Die Leiter der Herstellerbetriebe legen die Verbraucherpreise nach Abstimmung mit den zentralen handelsleitenden Organen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften fest. Die Generaldirektoren sind für eine exakte Kontrolle der von den Leitern der Herstellerbetriebe festgelegten Verbraucherpreise verantwortlich.

4. Die Leiter zentraler staatlicher Organe und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke sind für die Festsetzung der Kosten- und Preisvorgaben sowie der Verbraucherpreise und Handelsspannen bei ausgewählten Erzeugnisgruppen verantwortlich, die in staatlichen Nomenklaturen<sup>3</sup> bzw. in Rechtsvorschriften festgelegt sind.
5. Der Minister für Handel und Versorgung nimmt seine Verantwortung auf dem Gebiet der Verbraucherpreise dadurch wahr, daß er
  - bei der zentralen staatlichen Bestätigung der Verbraucherpreise für neue und weiterentwickelte Konsumgüter entsprechend den Festlegungen in Ziff. 2 mitwirkt,
  - in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise nach den vom Ministerrat beschlossenen Grundsätzen die Saisonpreise für frisches Obst und Gemüse bestätigt,
  - die Kriterien für die Preisstufen von Gaststätten und Hotels vorgibt und für ausgewählte Gaststätten und Hotels die Preisstufen festsetzt,
  - die Hotelzimmerpreise für ausgewählte neue und rekonstruierte Hotels sowie die Gaststättenverkaufspreise für neue Erzeugnisse bestätigt,
  - sichert, daß die ihm unterstellten zentralen handelsleitenden Organe bei der Ausarbeitung von Vorschlägen zur zentralen staatlichen Preisbestätigung und bei der Festlegung der Verbraucherpreise durch die Generaldirektoren der Kombinate sowie bei der Vorbereitung von Konsumgütermessen sachkundig und termingerecht mitwirken,
  - Vorschläge zur planmäßigen Änderung und zur Bestätigung von Handelsspannen für den Konsumgüterbinnenhandel ausarbeitet und dem Leiter des Amtes für Preise vorlegt,
  - Handelsspannenkataloge herausgibt,
  - durch seine Kontrolle sichert, daß die geltenden Verbraucherpreise im Handel eingehalten werden,
  - die Handelsbetriebe bei der Wahrnehmung ihrer Pflicht, eine strenge Sortiments-, Preis- und Qualitätskontrolle gegenüber den Produktionsbetrieben auszuüben, anleitet.

Der Minister für Handel und Versorgung nimmt seine Kontrollaufgaben vor allem durch den Einsatz der in den staatlichen Organen, den zentralen handelsleitenden Organen und den Handelsbetrieben tätigen Preisinspektoren wahr.

Auf dem Gebiet der Verbraucherpreise für Konsumgüter, die für die Durchführung von Freundschaftswochen aus sozialistischen Ländern importiert werden, nimmt der Minister für Handel und Versorgung seine Verantwortung entsprechend den vom Leiter des Amtes für Preise herausgegebenen Richtlinien wahr.

6. Die Verbraucherpreise für Konsumgüter sind stärker in die Volkswirtschaftsplanung einzubeziehen.

Die zur bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung notwendige steigende mengen- und wertmäßige Entwicklung der Warenfonds erfordert, rechtzeitig die Entwicklung neuer hochwertiger Konsumgüter auszuarbeiten und der Planung zugrunde zu legen.

In den zentralen staatlichen Plandokumenten ist die Entwicklung der Verbraucherpreise für zentral bilanzierte Konsumgüterpositionen auszuweisen und damit die unmittelbare Verbindung der Planung der Verbraucherpreise mit der Planung der materiellen Entwicklung herzustellen. Die Generaldirektoren der Kombinate und der zentralen handelsleitenden Organe haben die Sortimente in den geplanten Preisgruppenanteilen zu sichern.

#### IV.

#### Kontrolle und Analyse der Industrie- und Verbraucherpreise

1. Der Leiter des Amtes für Preise ist für die Organisation einer umfassenden Kontrolle der Industrie- und Verbraucherpreise in der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich. Er leitet die Organe der staatlichen Preiskontrolle an und sichert die Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen, insbesondere der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion und der Staatlichen Finanzrevision, sowie ihr Zusammenwirken mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Generaldirektoren der Kombinate, der handelsleitenden Organe und der Außenhandelsbetriebe haben eine strenge Kontrolle der Industrie- und Verbraucherpreise in ihrem Verantwortungsbereich zu gewährleisten. Sie unterstützen die Organe der gesellschaftlichen Preiskontrolle und arbeiten eng mit ihnen zusammen. Die Leiter der Betriebe sind für die Wahrnehmung der Preisdisziplin bei der Berechnung der Industrie- und Verbraucherpreise für ihre Erzeugnisse verantwortlich.

Die Kosten- und Preisarbeit in den Kombinat und Betrieben unterliegt einer systematischen Revision durch das Amt für Preise in Zusammenarbeit mit den Industrieministerien unter Beteiligung der Kombinate, insbesondere unter Mitwirkung der Leiter der Abteilungen Preise der Kombinate in ihrer Eigenschaft als staatlicher Kontrolleur. Sind vom Leiter der Abteilung Preise in den Kombinatbetrieben Mehrerlöse festgestellt worden, so hat der Generaldirektor ihre Rückerstattung an den Geschädigten anzuordnen, sofern der Mehrerlös nicht entsprechend den Rechtsvorschriften an den Staatshaushalt abzuführen ist.

Die Kontrolle der Verbraucherpreise umfaßt auch die Preiskontrolle in Vorbereitung von Konsumgütermessen und die Einhaltung der planmäßig festgelegten Sortimente in den einzelnen Preisgruppen sowie die Kontrolle der Übereinstimmung von Preis und Qualität. Die Ergebnisse der Kontrollen und Revisionen sind auszuwerten. Gute Erfahrungen sind zu verallgemeinern.

2. Die Generaldirektoren der Kombinate haben in Wahrnehmung der ihnen übertragenen staatlichen Verantwortung auf dem Gebiet der Preise ihre Preisentscheidungen auf der Grundlage von volkswirtschaftlichen Interessen zu treffen. Über die Entscheidung bei der Bildung der Industrie- und Verbraucherpreise ist ein revisionsfähiger Nachweis zu führen. Die hierzu erforderlichen Bestimmungen sind vom Leiter des Amtes für Preise zu treffen. Zur zentralen volkswirtschaftlichen Auswertung kann der Leiter des Amtes für Preise ausgewählte Daten der Preisanträge und der Nachweise über getroffene Entscheidungen abfordern.
3. Die Generaldirektoren der Kombinate haben kontinuierlich die Entwicklung der Industrie- und Verbraucherpreise, die Arbeit mit den Kosten- und Preisvorgaben so-

<sup>3</sup> werden direkt zugestellt